

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 47

ausgegeben am 13. März 2018

Verordnung

vom 6. März 2018

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Innendekorationsgewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBI. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. März 2016 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Innendekorationsgewerbe, LGBI. 2016 Nr. 110, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2020.

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2018 - 2019 zum GAV Innendekorationsgewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Lohnerhöhung von CHF 100 (Sockelbeitrag) ab 1. April 2018.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

a) Innendekorationsgewerbe

Einstufung	Stundenlohn	Monatslohn
Gelernte/r Innendekorateur/in bis 5. Berufsjahr	CHF 22.50	CHF 4'150
Gelernte/r Innendekorateur/in ab 6. Berufsjahr	CHF 26.30	CHF 4'850
Angelernte/r Innendekorateur/in bis 5. Berufsjahr	CHF 20.35	CHF 3'750
Angelernte/r Innendekorateur/in ab 6. Berufsjahr	CHF 22.50	CHF 4'150
Hilfsarbeiter/in bis 5. Berufsjahr	CHF 19.25	CHF 3'550
Hilfsarbeiter/in ab 6. Berufsjahr	CHF 21.45	CHF 3'950
Gelernte/r Näher/in bis 5. Berufsjahr	CHF 20.10	CHF 3'700
Gelernte/r Näher/in ab 6. Berufsjahr	CHF 23.35	CHF 4'300
Angelernte/r Näher/in bis 5. Berufsjahr	CHF 19.15	CHF 3'525
Angelernte/r Näher/in ab 6. Berufsjahr	CHF 21.30	CHF 3'925

b) Bodenlegergewerbe

Einstufung	Stundenlohn	Monatslohn
Gelernte/r Bodenleger/in bis 5. Berufsjahr	CHF 22.80	CHF 4'200
Gelernte/r Bodenleger/in ab 6. Berufsjahr	CHF 26.60	CHF 4'900
Angelernte/r Bodenleger /in bis 5. Berufsjahr	CHF 20.60	CHF 3'800
Angelernte/r Bodenleger /in ab 6. Berufsjahr	CHF 22.80	CHF 4'200
Hilfsarbeiter/in bis 5. Berufsjahr	CHF 19.25	CHF 3'600
Hilfsarbeiter/in ab 6. Berufsjahr	CHF 21.70	CHF 4'000

c) Berechnung Std.lohn:

$$[\text{Monatslohn} \times 12] / [\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.113]$$

d) Berechnung Monatslohn:

$$(\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.113) / 12$$

3. 13. Monatslohn

a) Der 13. Monatslohn beträgt 8.3 % des bezogenen Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld und Feiertagsentschädigung zusammen. Der Anspruch auf den 13. Monatslohn besteht:

- nach bestandener Probezeit, frühestens ab dem 4. Anstellungsmonat, pro rata temporis;
- ab dem 1. Dienstjahr (bei ununterbrochener Anstellung) 100 %.

b) Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann der Anspruch auf den 13. Monatslohn gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt;
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer;
- unbewilligte Verlängerung der Ferien.

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung des 13. Monatslohnes zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- mehr als 3 Tage 5 %
- mehr als 6 Tage 10 %
- mehr als 10 Tage 20 %
- mehr als 15 Tage 30 %
- mehr als 20 Tage 50 %
- mehr als 30 Tage 100 %

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer jeweils sofort schriftlich über die Kürzung des 13. Monatslohnes zu informieren.

4. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem vollendeten 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 24 Ferientage. Ab 2019 haben Arbeitnehmer ab dem vollendeten 50. Altersjahr Anspruch auf 5 Wochen bezahlte Ferien (25 Ferientage).

5. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 43 Stunden.

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef